

§ 8 BHygV 2012 Untersuchungsmethoden

BHygV 2012 - Bäderhygieneverordnung 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.11.2023

§ 8.

Im Untersuchungsbefund muss die jeweils angewandte analytische Methode angegeben werden. Angewendet werden dürfen nur Methoden, die in Anlage 1 angeführt sind oder diesen Analyse- und Prüfverfahren entsprechen.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at